

Hinweis: Keine Kostenerstattung vor dem Arbeitsgericht in I. Instanz

In der Regel gilt der Grundsatz: Wer verliert, zahlt sämtliche Kosten des Rechtsstreits. Von dieser Regel, gibt es aber eine wichtige Ausnahme:

Im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren erster Instanz hat man auch dann, wenn man den Prozess gewinnt, keinen Anspruch auf Erstattung seiner Anwaltskosten (§ 12a Abs.1 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz).

Der Grund: Arbeitnehmer, die sich in in arbeitsgerichtlichen Prozessen meist auf der Klägerseite befinden, sollen nicht mit dem Risiko belastet werden sollen, im Falle des Unterliegens die Kosten für den Anwalt des Arbeitgebers tragen zu müssen. Diese Entlastung ist sinnvoll, wenn Arbeitnehmer Rechtsschutz der Gewerkschaft in Anspruch nehmen können oder rechtsschutzversichert sind.

Allerdings: Arbeitnehmer haben auch dann keinen Anspruch auf Erstattung der eigenen Anwaltskosten, wenn sie einen Prozess gewinnen. Wer zum Beispiel Restlohn von 5.000,00 EUR einklagen lässt, muss mit Anwaltskosten von 919,28 EUR rechnen, ohne dass er einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Kostenerstattung hat.